

2544 069

IV ZR 315/58

Verkündet
am 6. Mai 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der verwitweten Frau Jenny S t. [REDACTED] geb. W [REDACTED]
in B [REDACTED]-G [REDACTED], Bi [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 12. Juni 1958 wird auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die nach der nationalsozialistischen Rassenlehre als jüdischer Mischling ersten Grades galt, ist die Witwe des am 13. Dezember 1943 hingerichteten Ingenieurs Friedrich St[REDACTED], den sie im Jahre 1933 geheiratet hatte. Ihr Ehemann war sogenannter Arier. Er war durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 27. Oktober 1943 wegen defaitistischer Äußerungen zum Tode verurteilt worden, weil er im September 1943 in L[REDACTED]/P[REDACTED] in einer Gaststätte gegenüber mehreren ihm unbekannten Frauen geäußert hatte: "Er habe fast den Eindruck, als gebe es in L[REDACTED] noch Leute, die an den Sieg glaubten; seit Himmler an der Spitze stehe, könnten die Männer in Berlin verrecken; die Parteifunktionäre hätten sich bereits in Sicherheit gebracht; heutzutage sei alles Lüge und Propaganda, und es sei ihm unklar, warum die Soldaten an der Front ihr Leben einsetzen müßten."

Der Ehemann der Klägerin war von Mai 1932 bis zum Januar 1937 Mitglied der NSDAP und wurde dann aus der Partei entlassen, weil er sich von der Klägerin nicht hatte scheiden lassen wollen. Er war weiter seit 1934 Mitglied des NSFK.

Durch rechtskräftigen Bescheid vom 25. Juli 1952 ist der Klägerin eine Witwenrente von 160,- DM zuerkannt worden, die ihr auch noch laufend ausgezahlt wird. Mit Antrag vom 20. Juli 1956 hat sie ihre Ansprüche wegen Schadens an Leben und wegen der von ihrem Ehemann erlittenen Freiheitsentziehung auf Grund der Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes angemeldet. Ihr Antrag

- 3 -

ist jedoch durch den Bescheid vom 18. April 1957 abgelehnt worden, weil der Verstorbene als Mitglied der NSDAP und des NSFK von der Entschädigung ausgeschlossen sei und die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 2. Halbsatz BEG auf ihn wegen seines frühzeitigen Eintritts in die Partei und wegen mangelnder Widerstandshandlungen im Sinne dieser Vorschrift nicht angewendet werden könne.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag, unter Aufhebung des Bescheides den Beklagten zu verurteilen, ihr

1. wegen Schadens an Leben eine Witwenrente und Kapitalentschädigung gemäß den Bestimmungen des BEG zu gewähren,
2. 450,- DM als Entschädigung für Schaden an Freiheit nach ihrem verstorbenen Ehemann zu zahlen.

Sie hat in erster Linie die Auffassung vertreten, daß der Beklagte an seinen ursprünglichen auf Grund der Bestimmungen des BorLEG erlassenen Bescheid vom 25. Juli 1952 gebunden sei. Im übrigen hat sie geltend gemacht, daß ihr Ehemann ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, was daraus hervorgehe, daß er seine jüdische Schwiegermutter in seinen Haushalt aufgenommen habe und sich nicht habe scheiden lassen und auch allgemein unerschrocken seine Meinung gegen das nationalsozialistische Regime geäußert habe. Zum mindesten sei er nur nominelles Mitglied der NSDAP gewesen, so daß die Ausnahmenvorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 2. Halbsatz BEG auf ihn anzuwenden sei, weil er für seine antinationalsozialistische Ansicht zum Tode verurteilt worden sei.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde vom Kammergericht ohne Zulassung der Revision zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wurde die Revision vom erkennenden Senat zugelassen. Mit diesem daraufhin von ihr eingelegten Rechtsmittel verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Land hat sich in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Da das beklagte Land sich trotz ordnungsmäßiger Ladung in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht hat vertreten lassen, ist entsprechend dem in der Ladung enthaltenen Hinweis auf die einseitige mündliche Verhandlung der Klägerin entschieden worden.

II.

1. Die Klägerin erstrebt über die ihr bereits durch rechtskräftigen Bescheid vom 25. Juli 1952 zugesprochene Rente hinaus die höhere Rente bzw. Kapitalentschädigung, die ihr nach dem Bundesentschädigungsgesetz zustehen würde, wenn sie nach diesem Gesetz als Hinterbliebene ihres getöteten Mannes wegen Schadens an Leben entschädigungsberechtigt wäre (§ 15 ff BEG). Außerdem beansprucht sie - wohl als Erbin ihres verstorbenen Mannes - eine Kapitalentschädigung für die von ihrem Manne erlittene Freiheitsentziehung (§§ 43, 45, 46 BEG).

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Klägerin die Rente, die ihr auf Grund des Berliner Entschädigungsgesetzes bereits rechtskräftig zuerkannt ist, in jedem Fall ungeschmälert verbleibt, daß ihr aber die von ihr beghrte höhere Rente nur zugesprochen werden kann, wenn die Voraussetzungen hierfür nach dem Bundesentschädigungsgesetz gegeben sind, und daß die Frage, ob letzteres der Fall ist, unabhängig von den Feststellungen des rechtskräftigen Bescheides neu zu prüfen ist (vgl. BGH in RzW 1956, 60; van Dam/Loos § 234 Anm. 6).

2. Das Berufungsgericht hat bei dieser Prüfung frei von Rechtsirrtum festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin mit seinen politischen Äußerungen, derentwegen er vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden ist, bewußt seine politische Einstellung gegen den Nationalsozialismus hat zum Ausdruck bringen wollen, so daß er als Verfolgter im Sinne des § 1 BEG anzusehen ist.

Der Anspruch der Klägerin scheitere jedoch, so meint das Berufungsgericht, daran, daß ihr verstorbener Ehemann Mitglied der NSDAP und einer ihrer Gliederungen, nämlich des HSEK, gewesen sei. Dieses sei ein absoluter Ausschließungsgrund. Es sei unerheblich, aus welchen Gründen der Kläger den Organisationen beigetreten sei, wie lange er Mitglied und aus welchen Gründen er später aus der NSDAP entlassen worden sei.

Die Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen schließe den Anspruch auf Entschädigung nur dann nicht aus, wenn es sich um eine nominelle Mitglied-

schaft gehandelt habe und der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus den Gründen des § 1 BEG bekämpft habe und deshalb verfolgt worden sei. Es möge sein, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin lediglich nominelles Mitglied der NSDAP oder des NSFK gewesen sei, obwohl sein Eintritt in die NSDAP vor der sogenannten Machtübernahme nicht für eine bloß formelle Zugehörigkeit spreche. Diese Frage sei jedoch für die Entscheidung unerheblich, weil der Ehemann der Klägerin jedenfalls den Nationalsozialismus durch seine Äußerung in Launburg nicht bekämpft habe. Ein "Bekämpfen" erfordere seinem Begriff nach Handlungen, die geeignet seien, der Herrschaft des Nationalsozialismus Abbruch zu tun oder ihre schlimmen Folgen zu mildern. Zwar sei es nicht nötig, daß derartige Handlungen Aussicht auf Erfolg hätten, entscheidend sei aber, daß sie aus einer gewissen Planung hervorgegangen und sinnvoll auf das Ziel, den Nationalsozialismus Abbruch zu tun, gerichtet gewesen seien (vgl. BGH RzW 57, 116). Ein Bekämpfen erfordere sonach mehr als die Kundgabe einer antinationalsozialistischen politischen Einstellung. Diese reiche aus, um einen Geschädigten als Verfolgten im Sinne des § 1 BEG anzusehen. Sie reiche aber nicht aus, um einem Mitglied der NSDAP, das von der Entschädigung grundsätzlich ausgeschlossen sei, ausnahmsweise Entschädigung zu gewähren.

Es lasse sich aber nicht feststellen, daß der Ehemann der Klägerin den Nationalsozialismus bekämpft habe und deswegen verfolgt worden sei. Die Umstände des Falles, die sich aus der noch vorhandenen Anklageschrift aus dem Strafprozeß vor dem Volksgerichtshof ergäben, und auch der Inhalt der Äußerungen, die dem Ehemann in diesem Verfahren zur Last gelegt worden seien, sprächen dagegen, daß dieser

im Restaurant in Lauenburg den Nationalsozialismus planvoll habe bekämpfen wollen. Es lasse sich nicht ermitteln, daß der Ehemann der Klägerin seine Tischnachbarinnen in seinem Sinne habe beeinflussen wollen. Es sei vielmehr so gewesen, daß er sich zunächst ernsthaft über das schlechte Essen beschwert und es dann im Laufe des Gesprächs zu seinen antinationalsozialistischen Äußerungen gekommen sei. Der Ehemann der Klägerin sei nicht politisch organisiert gewesen. Er habe keiner Widerstandsgruppe angehört und sich im wesentlichen auch nicht politisch betätigt. Er könne also auch diese Äußerungen auch nicht getan haben, um damit den Nationalsozialismus ernsthaft zu bekämpfen. Er habe damit auch nicht andere zu seiner Ansicht bekehren, sondern nur seine Meinung und Unzufriedenheit mit dem System zum Ausdruck bringen wollen. Ein systematisches oder planvolles Bekämpfen des Nationalsozialismus sei also nicht ersichtlich.

III.

Diese Ausführungen sind nicht frei von rechtlichen Bedenken. Es ist zunächst nicht unbedenklich, daß das Berufungsgericht eine Absicht des Ehemannes der Klägerin, mit seinen Äußerungen seine Tischnachbarinnen in seinem Sinne zu beeinflussen, deshalb glaubt nicht feststellen zu können, weil diese Äußerungen bei Gelegenheit eines Tischgespräches gemacht worden sind, das zunächst ein anderes Thema zum Gegenstand hatte. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen nicht erkennen, ob es dabei berücksichtigt hat, daß der Ehemann der Klägerin die ihm zur Last gelegten politischen Äußerungen in Lauenburg schon nach der Anklage-

schrift nicht nur bei einer, sondern auch noch bei einer anderen Gelegenheit gemacht, und daß er, wie das Berufungsgericht (BU S. 6) feststellt, auch sonst nach dem vom Berufungsgericht angeführten zahlreichen Zeugenaussagen wiederholt seine antinationalsozialistische Einstellung bekundet hatte. Das war nach der unbestrittenen Behauptung der Klägerin insbesondere auch dadurch geschehen, daß er an der Ehe mit ihr, der Klägerin ungeachtet ihrer Abstammung festgehalten, seine jüdische Schwiegermutter in seinen Haushalt aufgenommen und sich wegen des Festhaltens an seiner Ehe den Ausschluß aus der NSDAP zugezogen hat. Ob das Berufungsgericht auch bei Berücksichtigung dieser Tatsachen eine Beeinflussungsabsicht des Ehemannes der Klägerin und damit die Voraussetzungen für den Begriff des Bekämpfens, insbesondere die Voraussetzung, daß die in Betracht kommenden Handlungen aus einer gewissen Planung hervorgegangen und auf das Ziel, dem Nationalsozialismus Abbruch zu tun, gerichtet gewesen sein müssen, verneint haben würde und ohne Rechtsirrtum verneinen konnte, erscheint zweifelhaft. Dem Berufungsgericht ist zwar zuzugeben, daß bloße gelegentliche Unlustäußerungen ebensowenig ausreichen, ein Bekämpfen des Nationalsozialismus anzunehmen wie Erklärungen, in denen sich jemand als Gegner des nationalsozialistischen Systems bekennt. Es darf aber nicht übersehen werden, daß Häufigkeit und inhaltliche Schärfe solcher Äußerungen in Verbindung mit der gesamten dauernd an den Tag gelegten Haltung des Äußernden ein starkes Indiz dafür sein können, daß er eine systematische Propaganda gegen den Nationalsozialismus betrieben, d.h. mit seinen einzelnen Äußerungen jeweils den Zweck verfolgt hat, die dem Regime günstige Stimmung der Bevölkerung zu untergraben. Daß aber eine derartige mündliche Agitation gegen die natio-

nationalsozialistische Gewaltherrschaft ein Bekämpfen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BEG ist, hat der Senat bereits in früheren Entscheidungen wiederholt anerkannt (Urteile vom 6. März 1957 - IV ZR 267/56 - und vom 27. März 1957 - IV ZR 5/57 -).

Daß der Ehemann der Klägerin in diesem Sinne planmäßig eine dem Nationalsozialismus feindliche Propagande betrieben habe, konnte das Berufungsgericht vor allem nicht schon deshalb verneinen, weil der Ehemann der Klägerin nicht politisch organisiert gewesen sei, keiner Widerstandsgruppe angehört und sich im wesentlichen auch nicht politisch betätigt habe. Das Fehlen eines solchen organisatorischen Zusammenhalts mit gleichgesinnten Gegnern des Nationalsozialismus mag im einzelnen Falle dagegen sprechen, in einem bestimmten antinationalsozialistischen Verhalten ein planvolles zielstrebiges Bekämpfen des Nationalsozialismus zu erblicken, es schließt jedoch den Begriff des Bekämpfens nicht schlechthin aus. Auch die Aktion eines einzelnen, z. B. etwa das Verteilen eines selbstverfertigten Flugblattes oder das Ankleben eines Plakates, wie es zur Bekämpfung der kommunistischen Gewaltherrschaft in der Sowjetzone vorgekommen ist, kann ein planmäßiges und sinnvolles Bekämpfen einer Gewaltherrschaft darstellen. Entscheidend ist, ob die Handlung hinsichtlich ihrer möglichen und vom Verfolgten auch als möglich erkannten Wirkung nach der Anschauung der damaligen Machthaber als ein wirksamer Angriff auf den Bestand der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft angesehen wurde. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erscheint es aber keineswegs ausgeschlossen, daß insbesondere die Äußerung des Ehemannes der Klägerin: "Seit Himmler an der Spitze steht, können die Männer in Berlin verrecken;

37

die Parteifunktionäre haben sich bereits in Sicherheit gebracht; heutzutage ist alles Lüge und Propagande; ich habe noch nie Heil Hitler gesagt; wenn jemand in Bayern Heil Hitler sagt, so kann er verhungern; und wenn er mit dem Parteiabzeichen in die Berge steigt, so kommt er nicht wieder zurück" sowie die von zahlreichen Zeugen bekundeten weiteren Äußerungen (A 47 - A 54) geeignet waren, zahlreiche Menschen in ihrem Glauben an den Nationalsozialismus unsicher zu machen. Wie die Durchführung und der Ausgang des gegen den Verstorbenen eingeleiteten Strafverfahrens zeigt, haben die nationalsozialistischen Behörden die Auswirkungen derartiger Äußerungen auf die Stimmung der Bevölkerung gefürchtet und sind mit den schärfsten Mitteln, auch zum Zwecke der Abschreckung, gegen sie vorgegangen. Stellen deshalb diese Äußerungen des Ehemannes der Klägerin sich in ihrer Gesamtheit als ein Bekämpfen des Nationalsozialismus in dem vorerörterten Sinne dar, so wäre ein Entschädigungsanspruch nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Ehemann der Klägerin nur wegen eines Teils dieser Äußerungen verfolgt worden ist.

Die Annahme des Berufungsgerichts, es könne nicht festgestellt werden, daß der Ehemann der Klägerin den Nationalsozialismus bekämpft habe, kann deshalb keinen Bestand haben. Das Berufungsgericht wird diese Frage unter Berücksichtigung der hier erörterten Gesichtspunkte erneut zu prüfen haben. Im Falle ihrer Bejahung kann auch die Frage, ob der Ehemann der Klägerin nur ein nominelles Mitglied der NSDAP gewesen ist, nicht dahingestellt bleiben. Für die Entscheidung dieser Frage werden hier vor allem die Grundsätze maßgebend sein, die der erkennende Senat in dem Urteil vom 2./4. August 1958 - IV ZR 56/58 (IM Nr. 19 zu § 6 BEG 1956) aufgestellt hat. Ist auch diese Frage

zu bejahen; so bedarf es ferner noch näherer Feststellungen zu der Frage der Höhe der von der Klägerin begehrten Entschädigung. Auch die Frage, ob die Klägerin hinsichtlich des von ihr geltend gemachten Freiheitsschadens Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes geworden ist, ist bisher nicht geprüft worden.

Aus den dargelegten Gründen war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher	Raske	Johannsen	Bundesrichter Maaß	Wilden
			ist ortsabwesend	
			und daher verhindert	
			zu unterschreiben.	